

# Fachinformation

Anwendung von N-haltigen Mikronährstoffbeizen und Blattdüngern zur Absicherung eines Mikronährstoffdüngedarfs bei Wintergetreide und Winterraps im Herbst bzw. die Nichtzulässigkeit von N-Düngemittelzusätzen bei Herbizidmaßnahmen im Herbst

Grundlage: Düngeverordnung vom 26.05.2017

Stand: 17.07.2018

## Regelungen zum Einsatz N-haltiger Düngemittel nach der Ernte der letzten Hauptfrucht

Entsprechend der Düngeverordnung (DüV) § 6 (8) dürfen Düngemittel mit wesentlichem **Gehalt an Stickstoff (>1,5 % N in der Trockenmasse) nicht ausgebracht werden**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst sind in § 6 (9) geregelt. Am 2. Oktober beginnt das generelle Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland.

Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposte gilt eine Sperrfrist in der Zeit vom 15.12. bis 15.01., in der diese Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen liegt** entsprechend DüV § 2 Nr. 11 **vor bei**

- **mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder**
- **mehr als 0,5 % Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) jeweils bezogen auf Trockenmasse (TM).**

Da sich diese Gehaltsangaben auf die TM beziehen, fallen alle N-haltigen Düngemittel, unabhängig von der aufgebrauchten Menge, darunter.

## Einsatz von N-haltigen Saatgutbeizen und Mikronährstoffblattdüngern

Getreidesaatgut wird zunehmend mit mikro- bzw. spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt, um eine Verbesserung des Wachstums der Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung zu erreichen. Diese Spurennährstoffbeizen weisen in der Regel Stickstoffgehalte von mehr als 1,5 % N in der TM auf und sind formal als Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt anzusehen. Diese würden damit unter die Regelungen der Düngeverordnung für die N-Düngung im Herbst fallen. Der Stickstoffanteil dieser Beizen resultiert aus der notwendigen chemischen Zusammensetzung der Beizen und nicht aus

einer aktiven N-Zugabe. Diese Spurennährstoffbeizen werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen N-Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe und den üblichen Saatgutmengen pro Fläche ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 bis 300 g N/ha. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen vernachlässigbar.

Zur Vermeidung eines möglichen Mikronährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide während der Sperrzeiten wird eine Zufuhr von Stickstoff über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet. Ein Einsatz ist damit zulässig.

### **Einsatz von N-haltigen Mikronährstoffbodendüngern**

Eine Zufuhr von Mikronährstoffen über die Bodendüngung, die insgesamt größere Mengen zur Anhebung des Bodenpools erfordert, ist mit N-freien Spurennährstoffdüngern durchzuführen, da aufgrund der größeren Aufwandmengen für die Mikronährstoffbodendüngung auch erhebliche N-Frachten auf die Fläche gebracht werden können und dadurch die Anforderungen der DüV an die Sperrzeitregelung nicht eingehalten würde.

### **N-Düngemittelzusätze bei Herbizidmaßnahmen im Herbst**

Häufig wird die Beimischung von N-haltigen Düngemitteln in Spritzbrühen zur Wirkungsverstärkung z. B. von Herbiziden empfohlen. Der N-Zusatz zu den Spritzbrühen ist als „aktive“ N-Düngungsmaßnahme anzusehen und nur dann zulässig, wenn unter Beachtung von § 6 (9) der DüV ein Düngebedarf im Herbst ermittelt wurde, und der Einsatz vor dem Beginn der Sperrfrist erfolgt. Der Einsatz zu Kulturen ohne N-Bedarf im Herbst sowie die Applikation zu allen Kulturen in der Sperrfrist sind nicht erlaubt.

Auch die ausschließliche Blattdüngung mit N-haltigen Düngemitteln zu Kulturen ohne N-Düngebedarf im Herbst sowie generell in der Sperrfrist ist nicht zulässig.

Die Neuauflage dieser Fachinformation vom 17. Juli 2018 ist ab sofort gültig.

#### **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Tel.: 0361 574041-000, Fax: 0361 574041-390  
Mail: postmaster@tll.thueringen.de

**Autoren:** Dr. Wilfried Zorn, Hubert Heß, Eric Ullmann

Juli 2018

#### **Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten